

Gesuch für befristetes Patent zur Führung eines vorübergehend bestehenden Betriebes (Festwirtschaft) / Polizeistundenverlängerung
(Festwirtschaft gemäss § 10 Gastgewerbegesetz)

➔ Gesuch ist spätestens 4 Wochen vor dem Anlass einzureichen

Pfungen
Leben an der Töss

Gesuch

- ☐ für ein befristetes Patent zur Führung eines vorübergehend bestehenden Betriebes (Festwirtschaft)
☐ für eine einmalige Polizeistundenverlängerung

Gesuchsteller/in / verantwortliche Ansprechperson:

Verein/Organisation _____
Vorname/Nachname: _____
Adresse _____
PLZ/Ort _____
Erreichbar unter: _____ E-Mail: _____

Anlass/Betrieb

Beschreibung / Art Anlass _____
Genaue Örtlichkeit: _____
Datum und Betriebszeiten: am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr
am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr
am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr
am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr
am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr
Art des Betriebes ☐ Festwirtschaft
☐ vorübergehender Klein- oder Mittelverkauf
Grösse des Betriebes: _____ m² / _____ Personen

Ort und Datum:

Unterschrift:

.....

.....

Nicht ausfüllen:

Die Bereichsleiterin Bevölkerungsdienste verfügt

- ☐ dem Gesuchsteller/der Gesuchstellerin wird die Bewilligung erteilt
☐ das Gesuch wird abgewiesen (gem. beiliegender Begründung)

Auflagen / Bedingungen:

Gebühr vorübergehendes Patent: Fr. _____
Gebühr Polizeistundenverlängerung: Fr. _____
Gebühr..... Fr. _____

Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Volkswirtschaftsdirktion des Kantons Zürich schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen oder soweit möglich beizulegen.

Ort und Datum:

Gemeinde Pfungen Stempel/Unterschrift

.....

.....

Kopie an: Kantonspolizei Zürich, Lebensmittelkontrolle

Wichtige gesetzliche Bestimmungen

Gastgewerbegesetz GGG

§ 25 Alkoholabgabeverbot und § 32 Alkoholverkaufsverbot

Die Abgabe sowie Verkauf von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene, Psychischkranke, Alkohol- oder Drogenabhängige ist verboten.

Die Abgabe sowie Verkauf von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.

Der Ausschank sowie Verkauf alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.

Verordnung über die Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs

§ 4 Am Verkaufspunkt hat die verantwortliche Person einen gut sichtbaren Hinweis darauf anzubringen, dass die Abgabe von Tabak und Tabakerzeugnissen an Personen unter 16 Jahren verboten ist.

Plakate und weitere Hilfestellungen für Ihre Veranstaltung können Sie bei der

Suchtpräventionsstelle Winterthur per e-mail, suchtpraevention@win.ch oder telefonisch, 052 267 63 80, anfordern.

Der Patentinhaber ist verantwortlich für die Ordnung des Betriebes (§ 17 GGG) und sinngemäss für die Instruierung des Festwirtschaftspersonals (§ 18 GGG). Der Patentinhaber wie auch das Ausschank-Personal haften bei Übertretungen und müssen mit einem Strafverfahren rechnen (§ 39 GGG).

- Im Weiteren sind die Bestimmungen der Polizeiverordnung Pfungen vom 27. November 2014 zu beachten und einzuhalten.

- In Bezug auf Lärm ist die Schall- und Laser- Verordnung (SLV) zu berücksichtigen.

Veranstaltungen, bei denen elektroakustisch erzeugter oder verstärkter Schall auf das Publikum einwirkt oder Laserstrahlen erzeugt werden, sind der Fachstelle Lärmschutz mindestens 14 Tage vor dem Anlass zu melden. Meldeformulare und Informationen unter: www.schallundlaser.ch.

- Die Abfallbeseitigung ist Sache des Veranstalters; dieser trägt auch die Kosten. Die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge (Feuerwehr, Polizei und Sanität etc.) muss jederzeit gewährleistet sein.

- Die gesundheits- und wirtschaftspolizeilichen Vorschriften für den Verkauf von Lebensmitteln und Esswaren sowie für die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle bleiben vorbehalten.